

643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (638 der Beilagen): Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Mit der Annahme der „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (siehe Regierungsvorlage 637 der Beilagen) ist die Annahme der ebenfalls im Rahmen der 17. GATT-Tagung ausgearbeiteten „Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ verbunden.

Die wesentliche Bestimmung der zweitgenannten Deklaration besteht in einem Verbot, neue Exportsubventionen für andere Waren als Grundstoffe einzuführen oder bestehende Subventionen dieser Art zu erhöhen.

Die „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4“ wurde am 17. Jänner 1962 durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Emanuel Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation und unter einem weiteren Vorbehalt (siehe die Regierungsvorlage 637 der Beilagen) unterzeichnet. Infolge der untrennbaren Verbindung der beiden Deklarationen (siehe Abs. 6 der zweitgenannten Deklaration) bezieht sich die Unterzeichnung auch auf diese „Stillhalte-Deklaration“.

Die vorliegende Deklaration tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie seitens der in ihrem Abs. 6 aufgezählten Industrieländer Europas und Nordamerikas sowie seitens Japans angenommen ist.

Zu diesen Ländern zählt auch Österreich. Darüber hinaus steht diese Deklaration insbesondere auch jenen Ländern zur Annahme offen, die sich derzeit nicht in der Lage sehen, die wesentlich strengeren Bestimmungen der „Deklaration betreffend das Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4“ anzunehmen. Die Annahme der „Stillhalte-Deklaration“ durch die Industrieländer Westeuropas und Nordamerikas sowie durch Japan stellt im Sinne der von den Vertragsstaaten des GATT getroffenen Regelung eine Voraussetzung für das völkerrechtliche Existenzwerden der „Stillhalte-Deklaration“ dar. Die Annahme dieser Deklaration durch Österreich erfolgt somit mit der Zielsetzung, zu diesem völkerrechtlichen Existenzwerden beizutragen.

Infolge der Verbindung der „Stillhalte-Deklaration“ mit der gesetzändernden „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4“ kommt der „Stillhalte-Deklaration“ gesetzändernder Charakter zu. Die „Stillhalte-Deklaration“ bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (638 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 9. Mai 1962

Josef Wallner (Amstetten)
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann